Übereinkunft zwischen den Ständen Luzern, Bern, Solothurn und Zug und dem päpstlichen Stuhle über die Wiederherstellung und neue Umschreibung des Bistums Basel [1)]

Vom 26. März 1828

Da die Übereinkunft vom 12. März 1827 betreffend die Wiederherstellung und neue Umschreibung des Bistums Basel nicht von sämtlichen Kantonen die Genehmigung erhalten hat, namens welcher sie abgeschlossen worden war, – so haben die hohen Stände Luzern, Bern, Solothurn und Zug, durch die Überzeugung der dringenden Notwendigkeit geleitet, dass dem provisorischen Zustand eine Ende gemacht werde, in welchem sich die Bistumsangelegenheiten befinden, sich entschlossen, insoweit es sie beschlägt, der oben erwähnten Übereinkunft, unter den durch die veränderten Umstände notwendig gewordenen Abänderungen, Folge zu geben; zu welchem Ende sie die Unterhandlungen wieder haben erneuern lassen

zwischen

Herrn Pascal Gizzi, Apostolischem Internuntius bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, als von Seite Seiner Heiligkeit, Papst Leo XII., mit dieser Unterhandlung beauftragt,

und

Seiner Exzellenz Herrn Joseph Karl Amrhyn, Schultheiss der Stadt und Republik Luzern, und Herrn Ludwig von Roll, Staatsrat der Republik Solothurn, als von den Kantonen ermächtigten Kommissarien, welche hierauf vermöge ihrer frühern in der Zeit ausgewechselten Vollmachten, unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer hohen Kommittenten, über nachstehende Grundlagen übereingekommen sind, als:

Art. 1

Die katholische Bevölkerung der Kantone Luzern, Solothurn und desjenigen Gebietsteils des Kantons Bern, welcher demselben durch die Wie-

AGS Bd. 1 S. 33

[1)] Übersetzung aus dem französischen Originaltext.

nerkongressakte abgetreten worden, sowie diejenige des Kantons Zug wird künftighin das Bistum Basel bilden.

Art. 2

Die Residenz des Bischofs und des Domkapitels wird nach der Stadt Solothurn versetzt. Als Folge davon wird die dortige Stiftskirche von St. Urs und Viktor, mit Beibehaltung ihrer bisherigen Eigenschaft einer Pfarrkirche, zur Kathedralkirche und das dasige Kollegiatstift zum Domstifte des Bistums Basel erhoben werden.

Art. 3

[1] Das Domkapitel wird aus siebenzehn Domherren bestehen, wovon mindestens zwölf zur Residenz verpflichtet sind, um den Gottesdienst zu besorgen und dem Bischof bei seinen kirchlichen Verrichtungen Aushilfe zu leisten.

[2] Aus der Anzahl der siebenzehn Domherren werden zehn auf die sämtlichen Kantone verteilt, welche das Bistum bilden.

[3] Unter jener Anzahl von siebenzehn Domherren sind die noch lebenden Domherren des alten Domkapitels von Basel inbegriffen, welchen das Recht der Residenz zusteht, und wofern unter ihnen sich ein Würdenträger befände, so soll demselben die Würde eines Dekans verliehen werden.

[4] Das Domstift wird zwei Würdeträger haben, einen Propst und einen Dekan.

Art. 4

Die in dem vorstehenden Artikel benannten zehn Domherren bilden den Senat des Bischofs.

Art. 5

Denselben steht – im Falle der Erledigung des bischöflichen Stuhls – das Recht zu, nach der Vorschrift des Artikels 12 den Bischof zu wählen.

Art. 6

Von den Kaplänen am Kollegiatstift von St. Urs und Viktor werden zehn dem Domkapitel zum Behuf des Gottesdienstes und anderer kirchlichen Verrichtungen beigegeben.

Art. 7

[1] Durch die Fabrica des nämlichen Kollegiatstifts, deren jährliches Einkommen beiläufig Fr. 2'000.– betragen mag, werden der Kirchenschmuck,

die Verzierungen und alle übrigen zum Gottesdienst nötigen Gerätschaften geliefert und unterhalten.

[2] Damit für diese Gegenstände noch angemessener Fürsorge getroffen werden könne, sind die während der Erledigung des bischöflichen Stuhls fliessenden Einkünfte der bischöflichen Tafel der nämlichen Fabrica angewiesen.

Art. 8

[1] Zu Solothurn, dem Sitze des Bischofs und des Domkapitels, wird ein Seminar errichtet, wofür die Regierungen die Stiftungsfonds und die Gebäulichkeiten liefern werden.

[2] Sollten noch anderwärts Seminarien notwendig erachtet werden, so wird der Bischof solche im Einverständnis mit den betreffenden Regierungen errichten, welche dafür die Fonds und die Gebäulichkeiten hergeben werden.

[3] Vereint mit vier Domherren aus den verschiedenen Kantonen, wovon zwei durch den Bischof und die zwei andern durch dessen Senat ernannt werden, leitet und verwaltet der Bischof diese Seminarien.

Art. 9

[1] Die Einkünfte des Bischofs sind auf Fr. 8'000.– [1)] festgesetzt.

[2] Dem Dompropst sind die Einkünfte des Propsts an dem Kollegiatstifte von St. Urs und Viktor angewiesen.

[3] Der Domdekan erhält zu den Einkünften seiner Chorpfründe eine jährliche Zulage von Fr. 800.– [2)].

[4] Die jährlichen Einkünfte für jeden zur Residenz verpflichteten Domherrn der Kantone Luzern und Bern sind auf Fr. 2'000.– festgesetzt.

[5] Die Domherren sowie die Kapläne von Solothurn und ihre Nachfolger verbleiben im vollen Genusse ihrer dem Kollegiatstift von St. Urs und Viktor angehörenden Pfründen.

[6] Hinsichtlich der nicht residierenden Domherren verpflichten sich die Regierungen, einem jeden von ihnen eine jährliche Summe von Fr. 300.– [3)] verabfolgen zu lassen.

[1)] Heute Fr. 30'000.–, dazu ein Verwaltungskostenzuschuss von weiteren Fr. 30'000.–; Beschluss der Diözesankonferenz vom 17. Januar 1959.

[2)] Heute Fr. 2'000.–; Beschluss der Diözesankonferenz vom 17. April 1947.

[3)] Heute Fr. 600.–; Synodalbeschluss von 1957.

Art. 10

Ausser den obbestimmten Einkünften werden dem Bischof und den zur Residenz verpflichteten Domherren ihrer Würde angemessene Wohnungen angewiesen.

Art. 11

[1] Die Regierungen werden sich über die Fondierung der bischöflichen Tafel, der Dompfründen und der Seminarien mit dem Heiligen Stuhle durch eine spätere Unterhandlung ins Einverständnis setzen. Inzwischen werfen sie dafür gesicherte und bestimmte Einkünfte aus und gewährleisten ihren freien, regelmässigen Bezug und ihre Unveräusserlichkeit sowie die Regierungen auch für den Unterhalt der Wohnungen der Domherren Sorge tragen werden.

[2] Für den Unterhalt der Domkirche, der bischöflichen Wohnung und der Gebäulichkeiten des in Solothurn zu errichtenden Seminars wird durch die Dazwischenkunft der Regierung von Solothurn Fürsorge getan. Die Gebäude von Seminarien, welche anderswo errichtet werden sollten, sind von den Kantonen zu unterhalten, die es betrifft.

Art. 12

[1] Die den Senat des Bischofs bildenden Domherren haben das Recht, aus der Diözesangeistlichkeit den Bischof zu wählen.

[2] Der zum Bischof Erwählte wird vom Heiligen Vater die Einsetzung erhalten, sobald dessen kanonische Eigenschaften nach den für die schweizerischen Kirchen üblichen Formen dargetan sein werden.

[3] Die Regierung von Solothurn ernennt den Propst auf die bisher übliche Weise.

[4] Die Ernennung des Dekans ist dem Heiligen Vater vorbehalten.

[5] Die Regierung von Luzern hat das Ernennungsrecht zu den diesem Kanton angehörigen Pfründen.

[6] Für die vom Kanton Bern zu gebenden Domherren wird der Senat des Bischofs der Regierung dieses Standes zu jeder Wahl ein Verzeichnis von sechs Kandidaten vorlegen, von welchen sie drei ausstreichen kann, worauf der Bischof den Domherrn ernennt.

[7] Die aus dem Stift von St. Urs und Viktor hervorgehenden zehn Dompfründen werden auf die bisher übliche Weise bestellt. Die Regierung von Solothurn wird unter den Inhabern dieser Pfründen die diesem Stande zustehende Anzahl von Mitgliedern in dem Senat des Bischofs bezeichnen, worunter der von ihr gewählte Propst begriffen sein soll.

[8] Der nicht zur Residenz verpflichtete Domherr des Kantons Zug wird von der Regierung dieses Staates ernannt.

[9] Der zum Domherrn Gewählte muss entweder ein Angehöriger des Kantons sein, dem die Pfründe angehört, oder in demselben geistliche Verrichtungen versehen und in diesen beiden Fällen die nachstehenden Eigenschaften besitzen: Er muss Weltpriester sein, eine mit Seelsorge verbundene Pfründe mindestens vier Jahre mit Eifer und Klugheit versehen haben oder dem Bischof in der Verwaltung der Diözese oder der Seminarien behilflich gewesen sein oder endlich sich als Lehrer der Gottesgelehrtheit oder des Kirchenrechts ausgezeichnet haben.

[10] Die erste Ernennung der Domherren ist dem Heiligen Vater vorbehalten.

Art. 13

[1] Dem nämlichen Domherrn kann nicht mehr als eine Würde übertragen werden.

[2] Die eines Propsts und die eines Dekans dürfen niemals von Domherren des nämlichen Kantons bekleidet werden.

Art. 14

Der Bischof wird in die Hände der Abgeordneten der Kantone, welche das Bistum Basel bilden, folgenden Eid leisten: «Ich schwöre und gelobe auf das heilige Evangelium Treue und Gehorsam den Regierungen der Kantone, aus denen das Bistum Basel besteht. Überdies gelobe ich, weder in noch ausser der Schweiz ein Einverständnis zu pflegen, an einem Ratschlage Teil zu nehmen und eine verdächtige Verbindung zu unterhalten, welche die öffentliche Ruhe gefährden könnte; und sollte ich je Kunde erhalten von einem dem Staate schädlichen Anschlage, sei es in meiner Diözese oder anderswo, so werde ich die Regierung davon in Kenntnis setzen.»

Art. 15

Es wird hier die feierliche Versicherung gegeben, dass, wenn früher oder später und unter welchen Verumständungen es geschehe, der Sitz des Bischofs und des Domkapitels ausser die Stadt Solothurn verlegt werden sollte, alsdann das Stift zu St. Urs und Viktor wieder gänzlich auf dem gleichen Fuss werde hergestellt werden, auf dem es sich zur Zeit seiner Erhebung zum Domkapitel befunden hatte.

Art. 16

[1] Der Beitritt zur neuen Umschreibung des Bistums Basel ist den Kantonen Basel und Aargau für den Teil ihrer katholischen Bevölkerung, der in demselben nicht schon einbegriffen ist, sowie dem Kanton Thurgau nach den durch obigen Vertrag festgesetzten Grundlagen vorbehalten und zugesichert.

[2] Im Falle, dass einer oder der andere der genannten Kantone beitreten würde, so wird die bischöfliche Tafel bis auf das Maximum von Fr. 10'000.– [1)], und zwar nach dem Massstabe der einverleibten katholischen Bevölkerung des beitretenden Kantons, vermehrt.

[3] Wenn die Vereinigung aller oben erwähnten Kantone stattfinden sollte, so soll die Diözese mit einem Weihbischof versehen werden, welchen der Bischof wählen wird und dem die Diözesan-Kantone ein jährliches Einkommen von Fr. 2'000.– zusichern werden.

[4] Jede weitere Anordnung in bezug auf den Beitritt der mehrbenannten Kantone ist einer spätern Übereinkunft vorbehalten.

[5] Die Ratifikationen der gegenwärtigen Übereinkunft, welche im Doppel ausgefertigt und besiegelt worden ist, sollen sobald immer möglich ausgewechselt werden.

So geschehen zu Luzern, den 26. März 1828

Im Namen Seiner Heiligkeit:

P. GIZZI
Apostolischer Internuntius

Im Namen der hohen Stände
Die Kommissarien:

J. K. AMRHYN, Schultheiss

L. V. ROLL, Staatsrat

Für getreue Übersetzung namens der mit den Diözesan-Angelegenheiten beauftragen Kommissarien:

J. K. AMRHYN, Schultheiss
Kommissär

[1)] Im Verwaltungskostenbeitrag inbegriffen.